

Meldeschein

Anmeldung bei der Meldebehörde

§ 17 Anmeldung (Bundesmeldegesetz - BMG)

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. ...

(3) Die An- oder Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen. ...



Tag des Einzugs:

Gemeindeschlüssel

09274

Eingang bei der Meldebehörde

Neue Wohnung Straße, Hausnummer, Stockwerk, Ortsteil			Bisherige Wohnung Straße, Hausnummer, Stockwerk		
Postleitzahl, Gemeinde			Postleitzahl, Gemeinde, Ortsteil, Land		
Wenn der Zuzug aus dem Ausland erfolgt: Letzte Anschrift im Inland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Datum des Auszugs					
Die neue Wohnung im Inland ist:			Die bisherige Wohnung war:		
Einzige Wohnung ☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung ☐			Einzige Wohnung ☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung ☐		
Haben Sie noch weitere Wohnungen in Deutschland?			Wohnungsgeberbestätigung		
JA ☐ NEIN ☐			liegt bei ☐ wird nachgereicht ☐		

Folgende Personen melden sich hiermit an:					
Lfd. Nr.	Familienname (Ehename) ggf. Doktorgrad, Künstlername		Frühere Namen (z.B. Geburtsname)	Vorname(n)	mitziehend?
1					
2					JA ☐ NEIN ☐
3					JA ☐ NEIN ☐
4					JA ☐ NEIN ☐
5					JA ☐ NEIN ☐
Lfd. Nr.	Doktorgrad	Familienstand	Geschlecht	Geburtsdatum – u. Ort (falls Ausland: auch Staat)	
1					
2					
3					
4					
5					
Lfd. Nr.	Ordens-/Künstlername	Staatsangehörigkeit(en)	Religion	Datum / Ort d. Eheschließung / Begründung d. Lebenspartnerschaft	
1					
2					
3					
4					
5					
Andere gesetzliche Vertreter / Betreuer (evtl. Behörde, Familienname, Vorname, Doktorgrad, Geb.-Datum, Geschlecht, Anschrift)					
Lfd. Nr.	Pass- und Ausweisdaten: Personalausweis (PA), Reisepass (RP), Kinderreisepass (KRP), Ankunftsnahtweis (AKN), Sonstiger Pass (Sonst.P)				Für Flüchtlinge/Vertriebene: Wohnsitz am 01.09.1939 (Wohnort, Landkreis, Provinz)
Art	Seriennummer	Ausstellungsbehörde	Ausgestellt am	Gültig bis	
1					
2					
3					
4					
5					
Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich berechtigt bin, die Daten aller auf dem Meldeschein eingetragenen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Mir ist bekannt, dass der unberechtigte Empfang von Daten unter Vorspiegelung einer Berechtigung eine Straftat, gem. § 203 a des Strafgesetzbuches, ist, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.					
Ort, Datum			Unterschrift der meldepflichtigen Person		



Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheins

1 Allgemeine Hinweise

- 1.1 Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß auszufüllen, zu unterschreiben und zusammen mit dem Personalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier sowie der Bestätigung des Wohnungsgebers vorzulegen.
- 1.2 Für jede anzumeldende Person muss grundsätzlich ein eigener Meldeschein ausgefüllt werden. Ehegatten, Lebenspartner und Familienangehörige mit denselben Zuzugsdaten (Zuzugsdatum sowie frühere und derzeitige Wohnungen) bitte gemeinsam einen Meldeschein ausfüllen. Hierbei genügt die Anmeldung durch eine der meldepflichtigen Personen. Bei mehr als vier Familienangehörigen bitte weiteren Meldeschein verwenden.
- 1.3 Die Anmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen. Ist für eine volljährige Person ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die Anmeldung.
- 1.4 Eine Durchschrift des Meldescheines oder einen separaten Ausdruck erhalten Sie mit den darin vorgesehenen Daten als Anmeldebestätigung von der Meldebehörde.
- 1.5 Wenn Sie neben der neuen Wohnung eine weitere Wohnung im Inland bewohnen, füllen Sie bitte zusätzlich den Meldeschein „Anmeldung bei weiteren Wohnungen im Inland oder Änderung der Hauptwohnung“ aus.
- 1.6 Die Anmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden (z. B. der Kraftfahrzeugzulassungsstelle) Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.
- 1.7 Sie haben die Möglichkeit, folgenden Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen zu widersprechen:
- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 und 5 Bundesmeldegesetz (BMG));
 - an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn Sie als Familienangehörige keiner oder nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören wie Ihr Ehegatte oder Ihre minderjährigen Kinder. Wenn Sie minderjährig sind, haben Sie zudem die Möglichkeit der Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Ihrer Eltern zu widersprechen. Werden die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt, gilt dieses Widerspruchsrecht nicht (§ 42 Abs. 3 BMG).;
 - über Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG);
 - an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG);
 - an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial zum freiwilligen Wehrdienst (§ 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes, § 36 Abs. 2 BMG). Soweit Sie der Erteilung einer Auskunft oder Datenübermittlung aus dem Melderegister in einem oder mehreren der genannten Fällen widersprechen wollen, hält das Bürgerbüro ein entsprechendes Formblatt bereit.

2 Ausfüllen des Meldescheins

- 2.1 Einzugsdatum: Reihenfolge Tag - Monat – Jahr
- 2.2 Alleinige Wohnung: Haben Sie nur eine Wohnung im Inland, so handelt es sich um eine alleinige Wohnung und nicht um eine Hauptwohnung.
- 2.3 Hauptwohnung: Sie ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Bei minderjährigen Personen ist die Hauptwohnung die Wohnung der Personensorgeberechtigten. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Bei einem entsprechenden Antrag gilt diese Regelung für behinderte Personen auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, und zwar auch dann, wenn sie in einer Behinderteneinrichtung leben. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.
- 2.4 Nebenwohnung: Ist jede weitere Wohnung im Bundesgebiet.
- 2.5 Familienname: Es ist der vollständige aktuelle Familienname einschließlich der Namensbestandteile anzugeben.
- 2.6 Vornamen: Sind nur in der personenstandsrechtlich beurkundeten Form anzugeben.
- 2.7 Doktorgrad (im Bundesgebiet erworben): Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe des Doktorgrades in der abgekürzten Form „Dr.“ und „DR.“ ohne weiteren Zusatz (z. B. „med.“) erforderlich. Wenn er ehrenhalber verliehen ist, ist der Zusatz „hc.“, „eh.“ oder „Eh.“ hinzuzufügen.
- 2.8 Doktorgrad (im Ausland erworben): Dieser kann in das Melderegister nur dann eingetragen werden, wenn der Inhaber in der Bundesrepublik Deutschland zur Führung der Abkürzung "Dr." berechtigt ist. Eine Aussage, welche ausländischen akademischen

Grade hiervon betroffen sind, kann auf Grund der gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes nicht generell erfolgen. Die Prüfung der Führungsberechtigung und der damit verbundenen Eintragungsfähigkeit ins Melderegister kann nur bei Vorlage der Promotionsurkunde im Original und deren beglaubigter Übersetzung ins Deutsche erfolgen.

2.9 Geburtsdatum: Reihenfolge Tag - Monat – Jahr

2.10 Geschlecht: Für die Angabe des Geschlechts verwenden Sie bitte die folgenden Abkürzungen:

M	männlich
W	weiblich
o.A.	ohne Angabe

2.11 Familienstand: Hier ist der personenstandsrechtliche Familienstand anzugeben:

LD	ledig
VH	verheiratet
VW	verwitwet
GS	geschieden
LP	eingetragene Lebenspartnerschaft
LV	Lebenspartner verstorben
LA	Lebenspartnerschaft aufgehoben
EA	Ehe aufgehoben
LE	Lebenspartner für tot erklärt
NB	nicht bekannt

2.12 Angabe zum dauerhaften Getrenntleben von Ihrem nicht mitzuziehenden Ehegatten/Lebenspartner: Diese Angabe benötigen die Meldebehörden für die Bestimmung des Status der Wohnung (alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung). Eine Speicherung dieser Angaben erfolgt nicht.

2.13 Staatsangehörigkeit: Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit haben sämtliche Staatsangehörigkeiten, Staatenlose ggf. auch ihre letzte Staatsangehörigkeit anzugeben.

2.14 Religion: Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft erforderlich. Bitte verwenden Sie in folgenden Fällen die angegebenen Abkürzungen:

rk	Römisch-katholisch
ak	Altkatholisch
fa	Freie Religionsgemeinschaft Alzey
fb	Freireligiöse Landesgemeinde Baden
fg	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz
fm	Freireligiöse Gemeinde Mainz
fs	Freireligiöse Gemeinde Offenbach
-	keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehörig
ev	Evangelisch
lt	Evangelisch-lutherisch
rf	Evangelisch-reformiert
fr	Französisch-reformiert
ib	Israelitische Religionsgemeinschaft Baden
iw	Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg
isby	Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern
jh	Jüdische Gemeinde Hamburg
ishe	Jüdische Gemeinde Frankfurt
il	Jüdische Gemeinden im Landesverband Hessen
isnw	Nordrhein-Westfalen: israelitisch (jüdisch)
isrp	Jüdische Kultusgemeinden Bad Kreuznach und Koblenz
issl	Saarland: israelitisch
oa	keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehörig

Soweit Sie einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, ist deren vollständige Bezeichnung anzugeben.

2.15 Dauernder Wohnsitz am 01.09.1939: Diese Angabe wird zur Unterrichtung des kirchlichen Suchdienstes benötigt.

2.16 Pass- und Ausweisdaten: Für die Angabe der Art des Ausweisdokuments verwenden Sie bitte die angegebenen Abkürzungen:

PA	Personalausweis
RP	Reisepass
KRP	Kinderreisepass
AKN	Ankunftsnachweis
Sonst.P	Sonstiger Pass (z.B. ausländische Pässe)

2.17 Gesetzliche Vertreter: Die gesetzlichen Vertreter sind nur bei der Anmeldung von Minderjährigen und von Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, anzugeben. Die Angabe entfällt bei der gemeinsamen Anmeldung von Eltern und Kindern.